

Städtische Volksinitiative: „Ein Lohn zum Leben“

(Mindestlohninitiative)

2

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. b der Stadtverfassung (RSS 100.1) fordern die unterzeichneten Stimmberechtigten der Stadt Schaffhausen den Erlass folgender Verordnung:

Verordnung über den Mindestlohn

Art. 1 Zweck

- ¹ Der Mindestlohn ermöglicht, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Erwerbsarbeit bestreiten können und vor Armut trotz Erwerbsarbeit geschützt sind.
- ² Zu diesem Zweck legt die Verordnung einen Mindestlohn auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen fest.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche mehrheitlich im Rahmen ihres Arbeitspensums auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen eine Beschäftigung verrichten.
- ² Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - a) welche ein zeitlich auf höchstens zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren;
 - b) als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten;
 - c) jünger als achtzehn Jahre sind und während der Ferien- und Freizeitzeit ihrer schulischen Hauptbeschäftigung eine Arbeit verrichten;
 - d) gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind;
 - e) an Programmen der beruflichen und sozialen Integration teilnehmen;
 - f) dem kantonalen Personalrecht oder dem Bundespersonalrecht unterstehen.
- ³ Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen erlassen, insbesondere um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dabei ist dem Zweck des Mindestlohnes Rechnung zu tragen.

Art. 3 Sozialpartnerschaft

Der Stadtrat bezieht die Sozialpartner und Sozialpartnerinnen bei seinen Entscheiden zur Umsetzung des Mindestlohnes ein.

Art. 4 Höhe des Mindestlohnes

- ¹ Der Mindestlohn beträgt CHF 23.50 pro Stunde.
- ² Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.100) zu verstehen. Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.

Art. 5 Erhöhung des Mindestlohnes

- ¹ Der Stadtrat überprüft jährlich die Höhe des Mindestlohnes.
- ² Er erhöht den Mindestlohn auf den 1. Januar für das Folgejahr,
 - a) aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahreststeuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung; und
 - b) sobald das arithmetische Mittel kumuliert mindestens 2,5 Prozent beträgt.
- ³ Die Basis für die Erhöhung des Mindestlohns ist der Stand des Landesindex von Januar 2024.

Art. 6 Kontrolle

- ¹ Die Durchsetzung des Mindestlohnes wird durch die vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert.
- ² Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen. Ausgeschlossen ist eine Kontrollstelle, die mehrheitlich von Arbeitnehmer- oder von Arbeitgeberorganisationen besetzt ist.
- ³ Die Kontrollstelle hat Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten der zu kontrollierenden Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen. Der Kontrollstelle sind alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 7 Verstösse

- ¹ Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, werden diese der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber und den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mitgeteilt.
- ² Die Kontrollstelle fordert die Betroffenen zu einer Stellungnahme innert dreissig Tagen auf.
- ³ Sie reicht ihren schriftlichen Bericht zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Beweismitteln der zuständigen Behörde zur Strafverfolgung ein.

Art. 8 Kosten

Die Stadt trägt die Kosten für die Kontrollen. Sie kann die Kosten den fehlbaren Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen auferlegen, wenn bei den Kontrollen Verstösse gegen diese Verordnung festgestellt werden.

Art. 9 Bussen

¹ Wer gegen diese Verordnung verstösst, wird mit Busse bestraft.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen und Hilfspersonen auferlegt werden. Ihnen stehen im Verfahren die gleichen Rechte wie den Beschuldigen zu.

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

Der Stadtrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung per 1. Januar nach Annahme der Initiative in Kraft.

Diese Volksinitiative dürfen nur in der Stadt Schaffhausen stimmberechtigte Personen unterzeichnen. Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, wird gemäss Art. 281 und Art. 282 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Geb. Datum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kon- trolle	Infos NEIN
1						✓	
2						✓	
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Hinweis: Mit Ihrer Unterschrift erlauben Sie, dass wir Sie im Rahmen der Kampagne zu dieser Initiative schriftlich kontaktieren. Möchten Sie darauf verzichten, markieren Sie das im Feld „Infos NEIN“ entsprechend.



Initiativkomitee: Leonie Altorfer, Safrangasse 6/ Daniel Böhringer, Neherstieg 33/ Lisa Brühlmann, Nordstr. 66/ Brian Darnell, Weinsteig 157/ Linda De Ventura, Webergasse 34/ Iren Eichenberger, Bruderhöflistr. 54/ Matthias Frick, Webergasse 39/ Eden Habtemicael, Webergasse 21/ Lorenz Keller, Höhenweg 15/ Bettina Looser, Weinsteig 56/ Isabelle Lüthi, Nordstr. 34/ Gianluca Looser, Weinsteig 56/ Julian Marti, Sonnenstr. 23/ Livia Munz, Lägernstr. 15/ Maurus Pfalzgraf, Promenadenstr. 27/ Bernhard Schlegel, Alpenstr. 180/ Franco Silini, Schössliweg 45/ Gaétan Surber, Fronwagplatz 27.

Rückzugsklausel: Obige Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit dem absoluten Mehr ihrer Stimmen die Volksinitiative vorbehaltlos zurückzuziehen.

Durch die Gemeinde auszufüllen:

Die unterzeichnete Amtsperson bestätigt hiermit, dass die (Anzahl) 2 UnterzeichnerInnen in der Stadt Schaffhausen stimmberechtigt sind.



Ort _____ Datum _____ Der/die Stimmregisterführer/in _____

Eigenhändige Unterschrift

Folgende Organisationen unterstützen diese Initiative: Avenir Social Zürich-Schaffhausen, Gewerkschaftsbund Schaffhausen (Garanto, SEV, Syndicom, UNIA, vpod), Grüne Schaffhausen, Heks Zürich-Schaffhausen, Junge Grüne Schaffhausen, Juso Schaffhausen, Sozialdemokratische Partei Stadt Schaffhausen, Syna Zürich-Schaffhausen.



Vollständig oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen sind einzusenden an:
Komitee „Ein Lohn zum Leben“, Webergasse 39, 8200 Schaffhausen